

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 17/12 B

L 11 R 5314/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 933/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 13. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger anlässlich einer Rentenanpassungsmitteilung des beklagten Rentenversicherungsträgers gegen die Bemessung des von ihm aus seiner Rente zu tragenden Beitragsanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung und fordert die Erstattung insoweit vermeintlich zu Unrecht erbrachter Beiträge. Er macht geltend, als Rentner ohne Krankengeldanspruch müsse bei ihm - wie bei einem Krankenkassenmitglied ohne Krankengeldanspruch - ein um 0,6 Prozentpunkte niedriger Beitragssatz zugrunde gelegt werden. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG mit der Begründung zurückgewiesen, die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen die Anpassungsmitteilung des Rentenversicherungsträgers sei bereits mangels Klagebefugnis unzulässig (*Urteil vom 13.3.2012*).
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.3.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 6.6.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Der Kläger formuliert als klärungsbedürftige Rechtsfragen:



"Ist die Erhöhung von 0,9% Krankenversicherungsbeitrag als wiederholter Eingriff in das Rentenversicherungsrecht im Lichte der 'additiven Grundrechtseingriffe' zu sehen?"

"Führt sie im Zusammenwirken mit anderen Rentenkürzungsfaktoren und Nullrunden zu einem Grundrechtseingriff der von den Schranken des Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht mehr gedeckt ist?"

- 6 Zur Erläuterung weist der Kläger ua darauf hin, dass es "hierzu bisher keine eindeutige höchst-richterliche Rechtsprechung" gebe (*Seite 4 der Beschwerdebegründung*) und die Zulassung der Revision "auch unter Berücksichtigung der (...) beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Urteile (...) gerechtfertigt" sei (*Seite 6 der Beschwerdebegründung*). Seine weiteren Ausführungen leitet er mit der Wiedergabe von Zitaten aus dem Schrifttum zu den Topoi "additiver" Grundrechtseingriff, Verbot übermäßiger Gesamtbelastung, doppelte Grundrechtsprüfung sowie Verhältnismäßigkeitsprinzip ein und schließt sich den dort vertretenen Auffassungen über mögliche verfassungsrechtliche Maßstäbe und deren Anwendung bei kumulativen Belastungen an. So- dann stellt er seine eigene Rechtsansicht vor und meint, dass die unterbliebene Rentenanpas- sung 2005 und die im selben Jahr erhöhten Krankenversicherungsbeiträge nicht isoliert zu se- hen seien, vielmehr eine Gesamtbetrachtung erfolgen müsse: Die ausgelassenen Rentenan- passungen der Jahre 2004 bis 2006 hätten jeweils zu einem Sinken des Realwertes der Renten geführt, was auch durch die Anpassungen 2007 nicht habe aufgehalten werden können. Dane- ben sei zu bedenken, dass der "Riesterfaktor" sich bei jeder Rentenanpassung rentenmindernd auswirke. Auch in Zukunft würden die Renten durch Rentenkürzungsfaktoren und Nullrunden auf dem Prüfstand stehen.
- 7 Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeu- tung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht.
- 8 a) Hinsichtlich der Darlegung der Klärfähigkeit befasst sich der Kläger bereits nicht damit, dass sich die formulierten Fragen überhaupt anlässlich des vorliegenden Rechtsstreits konkret stellen können. Insbesondere legt er nicht dar, inwieweit sie sich aus dem durch seinen Klage- antrag im Berufungsverfahren definierten Streitgegenstand ergeben. Danach ging es dem Klä- ger lediglich um die von ihm beanstandete Regelung über den Beitragssatz und damit um eine niedrigere Beitragserhebung in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie um die Rückzah- lung vermeintlich zu viel gezahlter Beiträge.
- 9 Darüber hinaus befasst sich der Kläger schon nicht hinreichend mit der vom LSG ausführlich behandelten und verneinten Klagebefugnis für eine Klage gegen eine Rentenanpassungsmittel- ung. Er stellt lediglich abstrakt dar, dass das LSG bei einer "Überprüfung der Rechtslage" eine andere Entscheidung habe treffen müssen, die "unter Umständen" zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Dabei nimmt der Kläger aber nicht in den Blick, dass das SG ein vom LSG bestä-



tigtes Prozessurteil erlassen hat, über materiell-rechtliche Fragen also gar nicht entschieden wurde. Das LSG hat lediglich nach Art eines obiter dictums darauf hingewiesen, "dass die Klage auch in der Sache keinen Erfolg gehabt hätte."

- 10 b) Der Kläger legt - selbst wenn man über die fehlende Klärungsfähigkeit hinwegsehen würde - auch die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Fragen nicht hinreichend dar. Hinsichtlich der Regelung über den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 SGB V) hat der Kläger nicht dargelegt, inwieweit nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 21.1.2009 - SozR 4-2500 § 241a Nr 2 RdNr 17 mwN; Urteil vom 24.8.2005 - SozR 4-2500 § 248 Nr 1 RdNr 20*), auf die das LSG in den Hilfserwägungen seines Urteils ausdrücklich hingewiesen hat, noch bzw erneut Klärungsbedarf besteht. Schließlich zeigt der Kläger auch hinsichtlich des vom Rentenbezieher allein zu tragenden Beitragsanteils von 0,9 Beitragssatzpunkten nicht substantiiert auf, wodurch sich sein (individueller) Sachverhalt in der verfassungsrechtlichen Bewertung von denjenigen unterscheidet, über die das BSG in seinen Urteilen vom 18.7.2007 (*SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) und 21.1.2009 (*SozR 4-2500 § 241a Nr 2; B 12 R 1/07 R, Juris*) entschieden hat. Ferner setzt er sich mit den (von ihm benannten) verfassungsrechtlichen Maßstäben (*zB Art 14 Abs 1 GG*) nicht genügend auseinander und setzt diese zu den aufgezählten "Verschlechterungen" nicht in Beziehung. Schließlich fehlt es an einer Erklärung dafür, warum auch zukünftige "Rentenkürzungsfaktoren" und "Nullrunden" in eine solche ganzheitliche Sicht (jetzt schon) einzubeziehen sein sollten.
- 11 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

